



HESSISCHER LANDTAG

23. 05. 2013

Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP**

**für ein Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in
Hessen (2. Dienstrechtmodernisierungsgesetz - 2. DRModG)**

**in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Zweiten Berichts
des Innenausschusses**

Drucks. 18/7339 neu zu Drucks. 18/7236 zu Drucks. 18/6558

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 18 erhält folgende Fassung:

"Artikel 18 Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Beigeordnete sind ehrenamtlich tätig. In jeder Gemeinde sind mindestens zwei Beigeordnete zu bestellen."

b) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Die Hauptsatzung kann bestimmen,

1. dass abweichend von Abs. 2 Satz 1 eine höhere Zahl an Beigeordneten zu wählen ist;
2. welche Beigeordnetenstellen hauptamtlich zu verwalten sind;
3. dass die Amtsgeschäfte einer hauptamtlichen Beigeordnetenstelle als Teilzeitbeschäftigung nach §§ 62 und 63 des Hessischen Beamtengesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des 2. Dienstrechtmodernisierungsgesetzes] geführt werden können.

(4) Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten darf die der ehrenamtlichen nicht übersteigen. Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordnetenstellen kann vor der Wahl der Beigeordneten innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung herabgesetzt werden. Eine Veränderung der Anzahl der ehrenamtlichen Beigeordnetenstellen ist unabhängig von Satz 2 vorzunehmen, wenn der Antrag eines hauptamtlichen Beigeordneten auf Teilzeitbeschäftigung nach § 62 oder 63 des Hessischen Beamtengesetzes bewilligt wird oder endet. Dabei ist die Gesamtzahl der Beigeordneten nach Satz 1 je hauptamtlichen Beigeordneten mit einer um 50 vom Hundert reduzierten Beschäftigung jeweils durch einen ehrenamtlichen Beigeordneten auszugleichen."

2. In § 47 wird folgender Satz 2 eingefügt:
"Die Amtsgeschäfte des Ersten Beigeordneten können auch als Teilzeitbeschäftigung nach § 62 oder 63 HGO geführt werden."
3. In § 130 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 74 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes" durch "§ 49 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes" ersetzt."

Wiesbaden, 22. Mai 2013

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel